

Förderungsvoraussetzungen und Einkommensgrenzen für geförderten Wohnraum in Wien (gültig ab 1. Jänner 2016)



Geförderte Wohnungen dürfen nur von begünstigten Personen in Benützung genommen werden. Kriterien, denen eine "begünstigte Person" genügen muss, sind das Bestehen eines dringenden Wohnbedürfnisses sowie die Einhaltung bestimmter Einkommensgrenzen.

Grundlage für die Einkommensprüfung ist stets das Einkommen des laufenden Jahres (Monatslohnzettel der letzten drei Monatsbezüge) und das Jahresnettoeinkommen des gesamten vergangenen Kalenderjahres. Das sind die Bruttobezüge inklusive Weihnachts- und Urlaubsgeld minus Einkommensteuer, Sozialversicherungsbeiträge und Pflegeaufwand sowie minus beziehungsweise plus Alimentationszahlungen.

Einkommensgrenzen für Wohnungen mit Neubauförderung

Miete

Für Mietwohnungen darf das Einkommen

- für eine Person 44.410 Euro
- für zwei Personen 66.180 Euro
- für drei Personen 74.900 Euro
- für vier Personen 83.610 Euro
- und für jede weitere Person 4.870 Euro

nicht übersteigen.

Eigentum

Für Eigentumswohnungen, Eigenheime, Kleingartenwohnhäuser und Dachgeschossausbauten für den Eigenbedarf darf das Einkommen

- für eine Person 50.750 Euro
- für zwei Personen 75.630 Euro
- für drei Personen 85.600 Euro
- für vier Personen 95.550 Euro
- und für jede weitere Person 5.570 Euro

nicht übersteigen.

Rechtliche Grundlagen

[Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz 1989](#) (WWFSG 1989)